

 <p>Alters- und Pflegeheim VILLNÖSS</p>	<p>Aufnahmebedingungen</p>	<p>Kapitel: Aufnahmeverfahren</p>
--	----------------------------	--

Wir empfehlen, die nachfolgenden HINWEISE aufmerksam zu lesen!

1) Allgemeine Bedingungen für die Aufnahme ins Alters- und Pflegeheim

a) Gemäß Art. 2 der Satzung des Alters- und Pflegeheim Villnöß (genehmigt mit Beschluss des Regionalausschusses vom 4. Juni 2008, Nr. 190 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/1 vom 23.09.2008), dürfen betagte Menschen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die den Wohnsitz in Villnöß haben. Im Rahmen der verfügbaren Plätze und Voraussetzungen werden auch Personen aufgenommen, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Einzugsgebiet bzw. im Sprengel Klausen haben. Aufnahmevorrang haben lt. Art. 5 der Satzung und gemäß Vereinbarung mit der Sanitätseinheit die Bürger der Gemeinde Villnöß.

b) Voraussetzung für die Aufnahme ins Alters- und Pflegeheim ist ein schriftlicher Antrag, welcher mittels eines entsprechenden Formulars abzufassen, ordnungsgemäß vom Antragsteller und den zahlungspflichtigen Angehörigen zu unterschreiben und mit allen angegebenen Dokumenten versehen, an die Heimverwaltung zu richten ist. Das Ansuchen wird je nach Dringlichkeit eingeordnet. (siehe Punktebewertung)

Die Rang-/Warteliste wird laufend bei Änderungen aktualisiert und der Verwaltungsrat begutachtet bei jeder Sitzung die Reihung der Gesuche.

c) Gesuche mit gleicher Punktezahl werden im Bedarfsfall von einem Begutachtungsteam bestehend aus Pflegedienstleitung und Pflegepersonal (Berufskrankenpfleger, Sozialbetreuer, Altenpfleger) bezüglich Pflegebedürftigkeit und soziales Umfeld bewertet:

- Die Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeitsgrad wird anhand des Pflegebogens (*Beurteilung des Selbständigkeitsgrades*) erhoben.
- Die Beurteilung der sozialen Aspekte wird anhand des Sozialbogens (*Soziale Beurteilung*) erhoben.

d) Der Direktor beschließt unter Beachtung der Reihung der Gesuche auf der Rang-/Warteliste und auf Vorschlag des Begutachtungsteams die Aufnahme.

e) Nimmt ein Antragsteller die ihm angebotene Heimaufnahme nicht an, so wird das Einreichdatum des Antrages mit dem Ablehnungsdatum gleichgesetzt.

f) Die Verwaltung des Alters- und Pflegeheimes ist **gesetzlich verpflichtet**, innerhalb von 20 Tagen einer erfolgten Daueraufnahme dieselbe der Gemeinde mitzuteilen, damit diese die meldeamtliche Änderung vornimmt (Art. 6 und 13 D.P.R. 30.05.1989, Nr. 223). In diesem Zusammenhang ist der Erklärer für die Genauigkeit der an die Verwaltung des Alters- und Pflegeheimes weitergegebenen Daten verantwortlich.

- **Keine Änderung** des Wohnsitzes von Amts wegen erfolgt im Falle zeitbefristeter Aufnahmen (Kurzzeitpflege).

 <p>Alters- und Pflegeheim VILLNÖSS</p>	<p>Aufnahmebedingungen</p>	<p>Kapitel: Aufnahmeverfahren</p>
--	-----------------------------------	--

2) Zeitweilige Aufnahme – Kurzzeitpflege

- a) Im Alters- und Pflegeheim Villnöß wird eine zeitlich befristete Pflege, Betreuung und Rehabilitation angeboten.
- b) Unter Kurzzeitpflege versteht man die zeitlich befristete Heimunterbringung von pflegebedürftigen, vorrangig alten Menschen, die zu Hause leben und verfolgt den Zweck, die pflegenden Angehörigen zu entlasten oder zu ersetzen, wenn diese die Pflege wegen Urlaub, Krankheit oder Überforderung vorübergehend nicht gewährleisten können. Die Kurzzeitpflege kann auch als Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt, bei erhöhtem Pflegebedarf und als Überbrückungspflege beansprucht werden.
- c) Der Aufenthalt sollte in der Regel 4 bis 6 Wochen nicht überschreiten und kann in besonderen Fällen auf bis zu 3 Monaten ausgedehnt werden. Die maximale Gesamtaufenthaltsdauer ist auf 6 Monate pro Jahr und Person beschränkt.
- d) Voraussetzung für die Beanspruchung der Kurzzeitpflege ist ein schriftlicher Antrag. Die Rangliste für die Kurzzeitpflege erfolgt nach chronologischer Reihung der Ansuchen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Daueraufnahme.

3) Tagespflege:

Tagespflegeplätze werden lt. Vereinbarung mit der Bezirksgemeinschaft Eisacktal vergeben.

4) Im Alters- und Pflegeheim werden nicht aufgenommen:

- a) Personen mit chronischen Pathologien, die medizinisch noch nicht ausreichend stabilisiert sind,
- b) Personen mit psychiatrischen Erkrankungen, die einer kontinuierlichen ärztlichen und krankenschwägerischen Betreuung bedürfen.

5) Finanzielle Regelung

- a) Die notwendigen finanziellen Mittel für die Führung des Alters- und Pflegeheim Villnöß werden vorwiegend durch die Bezahlung der Tagessätze abgedeckt. Zu diesem Zweck wird im Aufnahmegesuch die Zusicherung für die Bezahlung der Heimkosten verlangt. Diese Angaben stellen keinen diskriminierenden Faktor für die Aufnahme dar, sie sind aber notwendig, um eine gute Arbeitsweise des Alters- und Pflegeheimes zu gewährleisten.

Falls der/die Antragsteller/in für die Heimkosten nicht oder nur teilweise aufkommen kann, hat er/sie die Möglichkeit, beim zuständigen Amt seiner Wohnsitzgemeinde um Tarifbeteiligung anzusuchen.

Bei der Festlegung der Tarifbeteiligung muss die Gemeinde auf jeden Fall den Verbleib eines Anteiles der Einkünfte des Heimgastes im Ausmaß von 50% des Grundbetrages des Lebensminimums garantieren.

Für die Daueraufnahme ist vor Unterzeichnung des Heimvertrages die Zahlung einer Kautions in Höhe von 1.500,00 € zu entrichten. Bei Kurzzeitpflege ist die Bezahlung eines so genannten Angeldes je nach Dauer der Kurzzeitpflege in Höhe von 250,00 – 500,00 € bei der Zusage zur Aufnahme als verbindliche Reservierung des Kurzzeitpflegeplatzes vorgesehen. Die Beträge sind auf das Konto der Raiffeisenkasse Villnöß: IBAN IT39M 08094 58410 000 300 080 071 einzubezahlen.

Rückerstattung des Angeldes:

- Bei erfolgter Absage der Anmeldung, welche mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Aufnahmetermin vorgenommen wird.
- Bei erfolgter und nachgewiesener Einlieferung bzw. Aufenthalt in einem Krankenhaus zum Zeitpunkt des Aufnahmedatums.
- Bei einer erfolgten Daueraufnahme in einem anderen Altersheim
- Im Falle des Todes der aufzunehmenden Person

Falls der neue Heimgast das Pflegegeld bezieht, muss die Aufnahme dem zuständigen Sanitätsbetrieb sofort mitgeteilt werden – auch im Falle eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes.

- b) Im Alters- und Pflegeheim ist für alle Pflegestufen ein einheitlicher Grundtarif in Kraft. Der Tagessatz beträgt:

Grundtarif:

Einbettzimmer: 47,00 € Zweibettzimmer: 44,00 €

Die Einstufung der Heimbewohner/innen erfolgt in 5 Pflegestufen, je nach individuellem Pflegebedarf. Die Stufe 0 entspricht der **Selbständigkeit** – dafür ist kein Pflegegeld vorgesehen. Die Einstufung in eine dieser 5 Pflegestufen erfolgt, auf Antrag der pflegebedürftigen Person, durch eine Kommission von der Abteilung für Sozialwesen vom Amt für Vorsorge und Sozialversicherung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol. Das monatliche Pflegegeld wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit dem Heimbewohner bis zum vollen Monat in Daueraufnahme direkt ausgezahlt und vom Alters- und Pflegeheim in Rechnung gestellt.

- c) Die Bezahlung des Tagessatzes kann:

- durch den Heimgast selbst oder einen Verwandten, welcher sich zur Bezahlung des Tagessatzes und allfälliger Erhöhungen persönlich verpflichtet

oder

- mit den Mitteln des Heimgastes, den zahlungspflichtigen Verwandten und der zuständigen Gemeinde erfolgen. Sobald die Gemeinde die Berechnung der Tarifbeteiligung anhand der vom Heimgast und den unterhaltspflichtigen Verwandten (Kinder und Eltern) vorgelegten Unterlagen durchgeführt und den jeweiligen Anteil festgesetzt hat, wird das Ergebnis den beteiligten Personen durch die Gemeinde mitgeteilt.

Hierzu ist festzuhalten, dass seit dem 1. Januar 2002 die Tarifbeteiligung in den Alters- und Pflegeheimen landesweit einheitlich geregelt ist.

Falls die Gemeinde Beitragszahlungen leistet, kann diese das Rückgriffsrecht auf unterhaltspflichtige Verwandte geltend machen. Dieses Rückgriffsrecht kann aber laut

Landesregelung nur auf Verwandte ersten Grades des Heimgastes (Kinder und Eltern) angewandt werden.

- d) Die Verrechnung des Tagessatzes erfolgt ab Datum der offiziellen Zimmerzuweisung und wird bis zum Entlassungs-/Sterbetag beibehalten. Bis zur Räumung des Zimmers (max. 3 Tage nach Entlassungstag) wird der Grundbetrag verrechnet. Die Abrechnung der Tagessätze erfolgt monatlich auf Grund der festgestellten Anwesenheitstage. Die Bezahlung hat innerhalb des letzten Tages des Monats zu erfolgen. Nach dieser Frist werden die gesetzlichen Zinsen verrechnet.

Bei Abwesenheit besteht Anspruch auf eine Kostenreduktion:

- z.B. Urlaub: die ersten 7 Tage werden voll in Rechnung gestellt, für die darauf folgenden 23 Tage (8. bis 30. Tag) wird 50% des Grundbetrages verrechnet. Ab dem 31. Tag muss entschieden werden, ob der Heimplatz neu vergeben werden kann oder der Tagessatz voll in Rechnung gestellt. Abwesenheitstage im Krankenhaus werden bis zum 30. Tag zur Gänze berechnet. Ab dem 31. Tag wird der Tagessatz um 50% reduziert.

Falls die Gemeinde Beitragszahlungen laut Tariffeteiligungsrechnung leistet, wird nach Mitteilung des Betrages und nach erfolgter Zusicherung der Kostenübernahme von Seiten der Gemeinde dem Heimgast der Differenzbetrag berechnet.

- e) In den angeführten Tagessatz-Tarifen sind alle Grundleistungen für Betreuung und Pflege sowie für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Nicht enthalten sind allfällige Spesen für Selbstkostenbeteiligungen an Medikamenten, Heilbehelfen und Sanitätsartikeln und für Telefon.
- f) Persönliche Angelegenheiten der Heimgäste wie z.B. Steuererklärungen, Pensions- oder andere grundrechtliche Angelegenheiten usw. sind nicht in den vom Alters- und Pflegeheim angebotenen Diensten enthalten.

Falls in außergewöhnlichen Fällen und beim Fehlen von Verwandten des Heimgastes bei der Durchführung dieser Angelegenheiten geholfen wird, übernimmt das Personal des Alters- und Pflegeheimes keine Verantwortung und haftet nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden.

6) Der Aufenthalt im Heim kann beendet werden:

- a) auf Wunsch des/r Heimbewohners/in;
- b) mit begründetem Beschluss des Verwaltungsrates und zwar in den folgenden Situationen:
- bei Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine andere Anstalt wegen Krankheit, welche spezielle therapeutische Eingriffe oder Rehabilitationsmaßnahmen erfordert und einen weiteren Aufenthalt im Heim nicht gestattet.
 - bei nicht erfolgter Bezahlung der Heimkosten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - wenn der/die Heimbewohner/in nach wiederholter Ermahnung sich nicht an die Vorschriften hält und der Gemeinschaft schadet oder die anderen Bewohner/innen in grober Weise stört.

 <p>Alters- und Pflegeheim VILLNÖSS</p>	<p>Aufnahmebedingungen</p>	<p>Kapitel: Aufnahmeverfahren</p>
--	----------------------------	--

7) Wohnen

Das Alters- und Pflegeheim verfügt über Ein- und Zweibettzimmern. Die Bewohner können in Absprache mit der zuständigen Wohnbereichsleitung eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände mitbringen und ihren Wohnbereich unter der Berücksichtigung der Räumlichkeiten selbst gestalten.

Das Haus stellt in der Regel das Pflegebett mit Nachttisch, sowie den Kleiderschrank zur Verfügung. Die Kosten für die eigene Einrichtung und Ausstattung bzw. eine Veränderung der vom Haus angebotenen Standardausstattung gehen zu Lasten des Bewohners.

Grundsätzlich kann jeder Bewohner in seinem einmal bezogenen Zimmer verbleiben. Bei Bedarf kann dem Bewohner von der Heimleitung ein anderes Zimmer zugeteilt werden.

8) TV & Telefon

Einige Zimmer verfügen über einen Fernseh- und Telefonanschluss. Die Verrechnung der betreffenden Gebühren erfolgt über die Hausverwaltung.

9) Besuche

Besucher können jederzeit im Zimmer oder in den Aufenthaltsräumen empfangen werden. Falls die Angehörigen mit dem/der Heiminsasse/in das Alters- und Pflegeheim verlassen, müssen sie sich beim Pflegepersonal abmelden.

10) Arzt

Die ärztliche Betreuung wird von einem Ärzteteam gewährleistet. Der/die Bewohner/in gibt bei Heimeintritt die Einwilligung, dass für die Dauer der Unterbringung den mit der ärztlichen Betreuung beauftragten Ärzten die Betreuung und Einsichtnahme in der vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten Dokumente in elektronischer Form.

11) Rauchverbot

Im Alters- und Pflegeheim besteht absolutes allgemeines Rauchverbot.

Für alles, was nicht ausdrücklich in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist, wird auf die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die internen Reglements des Hauses verwiesen.

Kontakt:

ÖBPB ALTERS- und PFLEGEHEIM VILLNÖSS
Valentinweg 13 – 39040 Villnöss

Tel. 0472 840135 - E-Mail: info@aph-villnoess.bz.it